

# Leitfaden für die Wohnungssuche für anerkannte Flüchtlinge

Nach Erteilung der Fiktionsbescheinigung muss eine eigene Wohnung gesucht werden.

## 1. Wohnungssuche und Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins

### Eigene Wohnungssuche

Auf dem freien Wohnungsmarkt kann eigenständig bzw. mit dem Wohnungspaten nach einer Wohnung gesucht werden. Dabei müssen bei Bezug von Sozialleistungen die Richtwerte, die die Landeshauptstadt Dresden bezüglich der Miete vorgibt, berücksichtigt werden. Die Übernahme der Kautions beziehungsweise Genossenschaftsanteile kann beim Jobcenter beantragt werden. Aktuelle Angemessenheitsrichtwerte unter:

[www.dresden.de/media/pdf/sozialamt/Merkblatt\\_KdU.pdf](http://www.dresden.de/media/pdf/sozialamt/Merkblatt_KdU.pdf)

### Wohnungssuche mithilfe des Sozialamtes

Mit einem [Wohnberechtigungsschein \(WBS\)](#) bekommt man vom **Sozialamt** Unterstützung bei der Wohnungssuche. Er kann im Sozialamt, Sachgebiet Wohnungsfürsorge (3. Etage, Wartebereich vor den Zimmern 309-315), beantragt werden.

Neben dem (blauen) Antrag des Wohnberechtigungsscheines müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Fiktionsbescheinigung oder elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) oder Pass,
- Leistungsbescheid Arbeitslosengeld II (ALG II) bzw. Sozialhilfe (SGB XII) oder Arbeitseinkommen und
- Dresden-Pass (bzw. 7,50 EUR für Gebühr Wohnberechtigungsschein).

In dem Antrag können die Kontaktdaten von einem ehrenamtlichen Wohnungspaten angegeben werden.

Der Wohnberechtigungsschein kann spätestens nach zwei Wochen nach Antragstellung im Sozialamt abgeholt werden. Am selben Tag wird ein Antrag zur Wohnungsvermittlung ausgestellt. Dieser Antrag muss vor Ort unterschrieben werden und verbleibt im Sozialamt.

Folgend bekommt der anerkannte Flüchtling per Post ein konkretes Wohnungsangebot (Vermittlungsvorschlag) zugesandt. Dieses Wohnungsangebot erhalten jedoch mehrere Personen gleichzeitig. Alle wichtigen Informationen für die Vereinbarung eines Besichtigungstermins und das weitere Vorgehen sind in dem Brief erläutert.

## 2. Wohnungsreservierung/Mietvertrag

Nach der Besichtigung einer Wohnung muss diese Wohnung reserviert werden. Dies geschieht vor Ort bei der Besichtigung, beim Vermieter (z. B. im VONOVIA Kundencenter) oder per Telefon. Danach bekommt man den Mietvertrag vom Vermieter zugeschickt.

## 3. Bestätigung der Angemessenheit der Wohnung/Notwendigkeit des Umzuges

Damit das Jobcenter die anfallenden Kosten für Kautions beziehungsweise Genossenschaftsanteile und Miete übernimmt, muss man beim Jobcenter das konkrete Wohnungsangebot beziehungsweise den noch nicht unterschriebenen Mietvertrag vorlegen und sich bescheinigen lassen, dass die Wohnung nicht zu teuer und der Umzug notwendig ist. In dem Antrag muss der Grund für den Umzug aufgeführt werden. Als Begründung reicht die Angabe, dass der Asylantrag anerkannt wurde und deshalb ein Auszug aus der Übergangsunterkunft erfolgen muss.

Benötigt werden folgende Unterlagen:

- Antragsformular auf Umzug mit Begründung (wird vom Jobcenter ausgehändigt),
- Wohnungsangebot beziehungsweise noch nicht unterschriebener Mietvertrag,
- Beendigungsbescheid für die Nutzung der Gemeinschaftsunterkunft (ausgestellt vom Sozialamt).
- <http://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/kosten-unterkunft-heizung-d115.php>

## 4. Mietvertrag und Wohnungsgeberbestätigung

Wenn dem anerkannten Flüchtling

- Fiktionsbescheinigung/eAT,
- Angemessenheitsbescheinigung/Notwendigkeitsbescheinigung und
- ggf. Mietschuldenfreiheitsbestätigung (erhältlich im Sozialamt, Abteilung Unterbringung)

vorliegen, können diese mit dem unterschriebenen Mietvertrag an den Vermieter gesandt werden.

Anschließend erhält der anerkannte Flüchtling den vom Vermieter unterschriebenen Mietvertrag zurück. Zusätzlich wird eine Wohnungsgeberbestätigung ausgehändigt. Hat diese noch keine Unterschrift, dürfen diese gegebenenfalls die Hausverwalter bei der Schlüsselübergabe unterschreiben. Die Wohnungsgeberbestätigung wird für die Anmeldung der Wohnung in der Meldebehörde benötigt.

## 5. Beantragung der Übernahme der Kautions beziehungsweise Genossenschaftsanteile und Erstausrüstung der Wohnung

Mit dem unterschriebenen Mietvertrag müssen nun zeitnah beim Jobcenter die Übernahme der Kautions beziehungsweise Genossenschaftsanteile und der Umzugskosten sowie die Erstausrüstung für die Wohnung beantragt werden. Dafür sind folgende Unterlagen notwendig:

- unterschriebener Mietvertrag,
- Antrag auf Übernahme der Kautions,
- Angemessenheits- und Notwendigkeitsbescheinigung,
- Antrag auf Übernahme der Umzugskosten,
- Antrag auf Erstausrüstung für die Wohnung (detaillierte Auflistung der benötigten Möbel),
- Anlage VM – Vermögen inklusive der Kontoauszüge der letzten drei Monate (wenn vorhanden),
- Anlage VÄM – Veränderungsmitteilung und
- Anlage KDU – Kosten der Unterkunft.

## 6. Möbel/Erstausrüstung

Mit der Bewilligung der Erstausrüstung werden in der Regel Geld- und Sachleistungen ausgegeben. Alle Quittungen für Käufe müssen aufgehoben werden (werden gegebenenfalls nachträglich vom Jobcenter angefordert). Sachleistungen können innerhalb von vier Wochen beim Sozialen Möbeldienst (SUFW, Senftenberger Straße 38, Tel.: (03 51) 2 72 72 24, Montag bis Freitag, 9.00 bis 18.00 Uhr) angefordert werden. Sperrige Sachen können angeliefert werden. Sollte innerhalb dieses Zeitraumes die benötigte Ausstattung nicht vorrätig sein, können stattdessen gegen Bescheinigung vom SUFW weitere Geldleistungen beim Jobcenter beantragt werden. **Mit Gewährung der Erstausrüstung endet in der Regel die Übernahme doppelter Mietzahlungen (Übergangsunterkunft und eigene Wohnung) zum nächsten Monatsanfang. Kosten für die Übergangsunterkunft müssen dann selber bezahlt werden.**

## 7. Schlüsselübergabe und Wohnungsübergabeprotokoll

Der Termin für die Schlüsselübergabe wird individuell zwischen Mieter und Vermieter vereinbart. Zu diesem Termin sollte ein Wohnungsübergabeprotokoll erstellt werden. In diesem wird der aktuelle Zustand der Wohnung erfasst und alle Schäden und Mängel in der Wohnung aufgelistet. Außerdem werden die Zählerstände von Heizung, Wasser und Strom aufgezeichnet.

Falls der Briefkasten und die Klingel noch nicht ordnungsgemäß beschriftet sind, sollte der Vermieter bei der Schlüsselübergabe darauf hingewiesen werden und dies schnellstmöglich nachholen.

## 8. Nach dem Umzug

Der neue Wohnsitz muss innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Mietverhältnisses bei der Meldebehörde angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt in einem beliebigen Bürgerbüro der Stadt.

Für die Anmeldung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Wohnungsgeberbestätigung und
- Fiktionsbescheinigung/Aufenthaltserlaubnis.

Nach der Anmeldung bekommt der anerkannte Flüchtling eine Meldebestätigung. Mit dieser muss bei der Ausländerbehörde die Adresse auf der Fiktionsbescheinigung aktualisiert werden. Außerdem bekommt das Jobcenter eine Kopie der Meldebescheinigung und der Wohnungsgeberbestätigung.

Nach dem Umzug ist es sinnvoll, der Post einen **Nachsendeauftrag** zu erteilen (Übernahme durch das Jobcenter im Rahmen der Umzugskosten). In der Zeit, in der der Nachsendeauftrag läuft, sollten die Ämter, Bank (Sparkasse) und Krankenversicherung (AOK) über den Umzug informiert werden. Dafür muss üblicherweise die Meldebestätigung vorgelegt werden.

Arbeitslosengeld II-Empfänger können eine Befreiung des **Rundfunkbeitrages** beantragen. Dafür muss das Antragsformular auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht sowie die Bestätigung vom Jobcenter über die Befreiung der Gebühren an den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ gesandt werden.

Nach dem Einzug in die neue Wohnung muss möglichst zeitnah **Strom** angemeldet werden. Dabei kann der Stromanbieter frei gewählt werden. Für die Anmeldung werden die Zählernummer und der Zählerstand aus dem Wohnungsübergabeprotokoll benötigt.

### Was passiert, wenn innerhalb der dreimonatigen Frist keine Wohnung gefunden wurde?

In dem Fall kann beim Sozialamt, Abteilung Unterbringung, eine Verlängerung für die Übergangsunterkunft beantragt werden. Dafür muss der Brief über die Beendigung des Nutzungsverhältnisses in der Übergangsunterkunft vorgelegt werden.

Impressum

Herausgeberin

Landeshauptstadt Dresden

In Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Informationszentrum und dem Netzwerk Willkommen in Löbtau

Sozialamt, Abt. Migration

Telefon (03 51) 4 88 14 42

Telefax: (03 51) 4 88 14 43

E-Mail sozialeleistungen-auslaender-aussiedler@dresden.de

Redaktion: Clemens Hirschwald, Michaela Schoffer

April 2017

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen